

KANTONSRATSBESCHLUSS
BETREFFEND BESCHÄFTIGUNGSPROGRAMM
FÜR ÄLTERE LANGZEITARBEITSLÖSE

ANTRAG DES REGIERUNGSRATES ZUR 2. LESUNG
VOM 11. AUGUST 1993

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Antrag

Wir **beantragen**, die §§ 2 Abs. 3 und 3 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

§ 2 Abs. 3

³Kantonale Anstalten, Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden, Gesellschaften, an denen der Kanton und/oder die Gemeinden massgeblich beteiligt sind, sowie gemeinnützige Institutionen können ebenfalls Arbeitsplätze **ausserhalb der Personalpläne** zur Verfügung stellen.

§ 3 Abs. 2

²Sofern der Bund für **eine Stelle** mindestens 80 % der anfallenden Kosten übernimmt, können auch über 50jährige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die weniger als 12 Monate arbeitslos sind, beschäftigt werden.

Begründung

Im Rahmen der Vorprüfung des in 1. Lesung verabschiedeten Kantonsratsbeschlusses betreffend Beschäftigungsprogramm für ältere Langzeitarbeitslose beantragte das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit die Modifikation der beiden Bestimmungen. Während es sich bei § 3 Abs. 2 lediglich um eine Präzisierung handelt, ist der Einschub der Worte "ausserhalb der Personalpläne" in § 2 Abs. 3 Voraussetzung für möglichst grosse Beitragsleistungen seitens der Arbeitslosenversicherung.

Zug, 11. August 1993

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: P. Twerenbold

Der Landschreiber: H. Windlin